

## Die Hexenprozesse 1628–1630 im Amt Steinbach

*Dagmar Rumpf und Willi Daferner*

Am 9. Oktober 1628 begann in Steinbach der Prozess gegen die Witwe Anna Habicht aus Neuweier. Sie wurde bezichtigt, eine Hexe zu sein. Nach anfänglichem Leugnen brach Anna Habichts Widerstand unter der Folter schnell zusammen, und sie gestand, mit dem Teufel einen Pakt geschlossen und in seinem Namen Menschen und Vieh getötet zu haben.

Das Verhör und die anschließende Hinrichtung Anna Habichts auf dem Galgenbosch (an der alten Landstraße nördlich Steinbachs, am Grünbach) durch Verbrennen war der Auftakt einer Verfolgungswelle, der innerhalb von zwei Jahren zehn Männer und 22 Frauen aus dem Amt Steinbach zum Opfer fielen. Die Verhörprotokolle befinden sich heute im Generallandesarchiv Karlsruhe und wurden jüngst als kommentierte Quellenedition publiziert.<sup>1</sup> Sie erlauben es, einen näheren Blick auf die damaligen Ereignisse zu werfen. Sie sind Zeugnisse schier unmenschlicher Grausamkeit gegen unschuldige Mitmenschen. Sie dokumentieren einen tragischen Abschnitt in der Geschichte der Region, der nicht vergessen werden darf.

### Die Steinbacher Prozesse im regionalen Kontext

Die Prozesse im Amt Steinbach – dazu zählten das Amtsstädtchen Steinbach, sodann Neuweier, Varnhalt, Sinzheim mit seinen heutigen Ortsteilen sowie Müllenbach, Eisental, Affental und Weitenung – waren Teil einer großen Hexenjagd, von der ab 1625 fast die gesamte damalige Markgrafschaft Baden-Baden betroffen war. In sieben Jahren fielen dort mehr als 250 Frauen und Männer dem Hexenwahn zum Opfer, mindestens 230 wurden verurteilt und auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Gemessen an der Größe und Einwohnerzahl ist dies eine beachtliche Zahl.

Die Markgrafschaft Baden-Baden bestand im 17. Jahrhundert neben linksrheinischem Streubesitz und Gebieten in der Ortenau aus einem geschlossenen Gebiet um die Residenzstadt Baden(-Baden). Dieses Kernland umfasste die neun Amtsbezirke Ettlingen, Rastatt, Kuppenheim, Seltz, Baden(-Baden), Steinbach, Stollhofen, Bühl und Großweier. Es maß in seiner maximalen Länge rund 40km, in seiner maximalen Breite rund

*Original-Protokolle der  
Hexenprozesse  
1628–1630 im Amt  
Steinbach, drapiert für  
die Sonderausstellung  
(26. Jan. bis 13. April  
2012) im Rebland-  
museum Steinbach.  
Generallandesarchiv  
Karlsruhe,  
Signatur 61/12641.  
©Foto Willi Daferner  
2012.*



35 km und umschloss ungefähr 800 km<sup>2</sup> Fläche. Es hatte ca. 25 000 bis 30 000 Einwohner.<sup>2</sup> Das heißt, dass 1 % der Bevölkerung von der Hexenverfolgung betroffen war.

### **Mögliche Ursachen der Hexenverfolgung**

Angesichts dieser hohen Zahl an Opfern stellt sich die Frage, wie es zu einer solchen massiven Verfolgungswelle kommen konnte. Verschiedene Faktoren spielten dabei zusammen.

Der Hexenglaube ist ein allgemein menschliches Phänomen: die Auseinandersetzung mit dem Bösen und die Suche nach den Ursachen von Leid, Krankheit und Tod, gerade in einer Zeit äußersten Elends, Kriegs und der Hungersnot.

1618 war der Dreißigjährige Krieg ausgebrochen. Die Bevölkerung litt unter den Söldnerheeren, die plündernd, raubend und mordend durch das Land zogen. Diese Nöte wurden verschärft durch mehrere schlechte Erntejahre, bedingt durch eine Klimaverschlechterung seit Ende des 16. Jahrhunderts. So entstanden Hungersnot und Epidemien.

In diesem Elend waren die Menschen bereit, aus Hass oder Neid ihre Mitmenschen zu verdächtigen und ihnen die Schuld an dem „von Gott geschickten“ Leid zuzuschreiben. Und die Herren der Hochgerichte nahmen bereitwillig die Denunziationen entgegen und begannen die intensive Verfolgung.

Den geistigen Nährboden bereiteten die Ketzerprozesse der Kirche im Mittelalter (Inquisition). Zu Beginn der Neuzeit schürten theoretische Abhandlungen, darunter die heute bekannteste, der „Hexenhammer“ des Dominikaners Heinrich Institoris (1486), die Hexenfurcht. Auch Predigten und die so-



genannten „Hexenzeitungen“, Flugblätter in der Sprache der einfachen Leute, die auf Märkten öffentlich verlesen wurden, trugen zur Verbreitung des Hexenbilds bei.<sup>3</sup>

### **Das Hin und Her der Konfessionen: Zwei Phasen der Verfolgung**

Aus den historischen Quellen sind zwei Phasen intensiver Hexenverfolgungen in der Markgrafschaft Baden-Baden bekannt: während der Regierung Markgraf Philipps II. (1569–1588) und während der Herrschaft des Markgrafen Wilhelm (1622–1677).

Beide Herrscher taten sich besonders als Hüter des Katholizismus hervor. Ihren Regierungen waren jeweils Phasen eines liberalen Umgangs mit Luthers Lehre vorangegangen, und weite Teile der Bevölkerung hatten sich dem neuen Glauben zugewandt. Die Entscheidung über den Glauben hatte jedoch der Herrscher nach dem Prinzip „cuius regio, eius religio“ (wem das Territorium gehört, der bestimmt die Religion). Für die Bevölkerung war die schwankende Haltung der Markgrafen in Religionsfragen, die sie zu wiederholten Konfessionswechseln zwang, eine starke Belastung.

Am Beispiel der Stadt Baden-Baden lässt sich für die Prozesswelle zwischen 1625 und 1631 nachweisen, dass viele Personen, die sich dem evangelischen Glauben zugewandt hatten, Opfer der Hexenverfolgungen wurden (für das Amt Steinbach lässt die schlechte Quellenlage eine solche Aussage nicht zu). Diese jedoch allein als Mittel zur Durchsetzung der katholischen Konfession zu sehen, wäre zu kurz gegriffen. Das Augenmerk muss vielmehr auf die besondere politische Situation in der Markgrafschaft Baden-Baden zu Beginn des 17. Jahrhunderts gelegt werden.

### **Hexenprozesse aus politischem Kalkül?**

Markgraf Wilhelm hatte nach dem Tod seines Vaters Eduard Fortunatus zwei Jahrzehnte lang darauf warten müssen, die Regierung der Markgrafschaft zu übernehmen. Denn seit 1594 hielten die evangelischen Markgrafen von Baden-Durlach das Land besetzt. Vorausgegangen war die Misregierung Eduard Fortunats. Erst nachdem die evangelische Union und der Markgraf von Baden-Durlach 1622 in der Schlacht bei Wimpfen eine Niederlage erlitten hatten, wurde Wilhelm vom Kaiser in sein Erbe eingesetzt. Nun demonstrierte er durch eine gnadenlose Prozessführung als neuer Landesherr seine Macht. Die Hexen-



Markgraf Wilhelm  
(1594–1677); unter  
seiner Regierungszeit  
fand zwischen  
1625 und 1631 die  
massivste Verfolgung  
von Hexen in Baden  
statt, der ca.  
350 Menschen zum  
Opfer fielen.

Aus: Hans Müller,  
Badische Fürsten-  
Bildnisse,  
Karlsruhe: 1888.  
©Stadtmuseum/-archiv  
Baden-Baden 2011.



prozesse, die ins erste Jahrzehnt und somit in die Konsolidierungsphase seiner Regierung fallen, erhalten unter diesem Aspekt eine ganz neue Dimension.

Es ist zudem wahrscheinlich, dass Markgraf Wilhelm die Prozesse nutzte, um die alten Eliten zu schwächen oder zu beseitigen. Zu den prominentesten Opfern im Amt Steinbach gehören der Stabhalter (Bürgermeister) Hans Heunz und sein Freund Christmann Fritz, der Mitglied des Gerichts war, des höchsten Gemeindegremiums. Die verurteilten Kaufleute Peter Steffani, Jakob und Barbara Ferg sowie die Kaufmannsfrau Barbara Oser zählten sicherlich ebenfalls zur Oberschicht.



### **Das Hexengericht in der zweiten Verfolgungswelle: ein Sondergericht**

Das Badische Landrecht von 1588 sah vor, dass Hexenprozesse vom Amtmann, dem vom Markgrafen eingesetzten obersten Verwaltungsbeamten eines jeweiligen Bezirks, geführt werden sollten, und zwar in engem Kontakt mit dem markgräflichen Hofratsgremium. Der Amtmann war in der Regel kein ausgebildeter Jurist. Es scheint, dass die Prozesse der ersten Verfolgungswelle (1569–1580) tatsächlich auf diese Weise durchgeführt wurden. Bei der zweiten Prozess-Serie (1625–1631) zeigt sich ein völlig anderes Bild. Nicht der Amtmann, sondern ein Mitglied des Hofrats, ein universitär gebildeter Jurist, führte jetzt die Prozesse. Damit entfiel die Rücksprache bei der Zentralbehörde, was das Verfahren erheblich abkürzte. Der Amtmann war zwar anwesend, doch nur als Beisitzer. Es gibt in den Protokollen keinerlei Hinweis darauf, dass er entscheidend in das Prozessgeschehen eingriff. Entscheidungen über die Folter und deren Intensität, Tod oder Freilassung fällte der Hofrat in kurzem Prozess, eigenständig und ohne weitere Absprache, mit absoluter Gewalt. De facto handelte es sich um ein Sondergericht.

Im Amt Steinbach führte der Jurist Matern Eschbach die Prozesse. Eschbach ist in Giromagny, einem Städtchen in den südlichsten Ausläufern der Vogesen, geboren und verbrachte wahrscheinlich seine Jugend in Ensisheim. Sein Jurastudium an der Universität Freiburg<sup>4</sup> hat seine Einstellung in Hexenfragen sicherlich geprägt: Dort vertrat man ein hartes Vorgehen gegenüber Hexen.<sup>5</sup>

Sein Studium schloss Eschbach mit dem Grad des Lizentiaten ab, ein dem Doktor vergleichbarer Titel. Wahrscheinlich trat er bereits 1622 in badische Dienste und wurde Mitglied des Hofrats, der markgräflichen Regierung. Markgraf Wilhelm musste die Verwaltung des Landes nach seinem Regierungsantritt völlig neu organisieren. Das war die Chance des jungen Juristen.

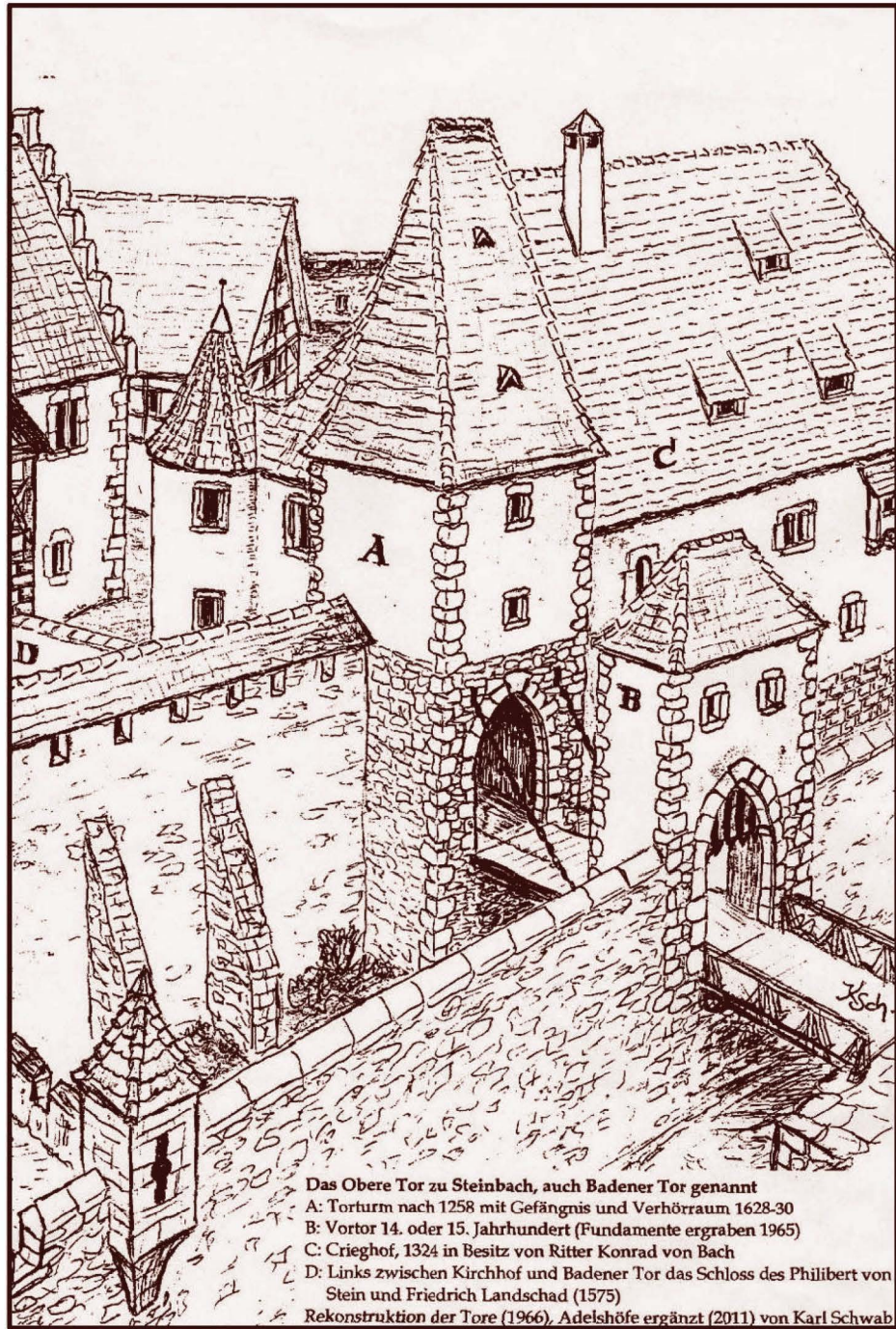
Eschbach erwarb sich offenbar schnell das Vertrauen des Markgrafen, so dass dieser ihn mit der Führung der Hexenprozesse im Amt Steinbach betraute. Nach den Hexenprozessen war Eschbach noch viele Jahre in markgräflichen Diensten. Er starb um 1674 in Baden(-Baden).

### **Die Verbrechen der Hexen**

Nach Auffassung der Juristen des 17. Jahrhunderts war Hexerei ein Doppelverbrechen. Sie war ein Delikt gegen die Kirche, weil die Hexen von Gott abgefallen waren und den Teufel anbeteten. Sie war ebenso ein Verbrechen gegen die Gesellschaft, der



Das Badener Tor – Gefängnis, Folterkammer, Gerichtsstätte. Das Badener Tor stand oberhalb des Anwesens Walterspiel an der heutigen Steinbacher Straße 45. Skizze des Oberen oder Badener Tors nach archäologischen Befunden und urkundlichen Erwähnungen. ©Karl Schwab 2011.



die Hexen schweren Schaden zufügten, indem sie Vieh und Menschen töteten und durch Wetterzauber Missernten verursachten.

Die den Angeklagten zur Last gelegten Straftaten wurden nach einem festgelegten Schema erfragt. Deshalb gleichen sich die Protokolle in vielen Details. Im Zentrum stand das Teufelsbündnis, dessen Folge alle weiteren Straftaten waren. Der Pakt kam zustande, indem der Teufel einem Menschen in einer Not-situation beistand. Er wurde besiegelt durch die geschlechtliche Vereinigung. Es folgten der Schwur, künftig Gott und alle Hei-





*Der Teufel und die Frau. Skulptur am Südportal der Kathedrale von Chartres/Frankreich, 13. Jh.  
©akg – images Berlin 2011.*

ligen zu verleugnen, und bald danach die Teufelshochzeit, eine Parodie auf die christliche Zeremonie. Zum bleibenden Zeichen erhielt die Hexe (Mann oder Frau) ein Hexenzeichen auf eine verborgene Stelle des Körpers.

Ein weiterer Straftatbestand war die Teilnahme am Hexentanz zur Verehrung des Teufels, auch dies eine Parodie auf den christlichen Gottesdienst. Zu diesen an abgelegenen Orten abgehaltenen Tänzen flog die Hexe auf einem gesalbten Besen oder einem Tier. Die Salbe wurde aus Leichnamen von ungetauften Kindern und halluzinogenen Pflanzen hergestellt.

Das Hauptverbrechen gegen Gesellschaft und Staat bestand im Schadenszauber. Man warf den Hexen vor, durch das Kochen von Unwettern die Ernte zu vernichten. Mensch und Tier töteten sie, indem sie ihre Opfer schlugen, drückten, anhauchten oder ihnen Gift verabreichten.

Ein schwerer Verstoß war in der katholischen Gesellschaft die Entehrung der Sakramente. Die Hexen besuchten zwar die Gottesdienste und empfangen die Hostien, doch spuckten sie sie aus oder gaben sie den Tieren zum Fraß.

### **Der Ablauf eines Hexenprozesses**

Da Sachbeweise im frühneuzeitlichen Prozess so gut wie keine Rolle spielten, kam dem Geständnis zentrale Bedeutung zu. Das erklärt das Bestreben der Richter, ein solches mit allen Mitteln zu erzwingen.

Am Beispiel der Anna Habicht lässt sich veranschaulichen, wie ein Hexenprozess ablief. Sie war von Baden-Badener und Bühler „Hexen“ unter der Folter als Komplizin angegeben worden. Auf diese Denunziation hin, deren Wahrheitsgehalt man nicht überprüfte, wurde sie gefangen genommen und im Oberen Tor in Steinbach inhaftiert.

Am 9. Oktober 1628 begann der Prozess, die Tagung des Malfizgerichts, wie üblich mit der „gütlichen“ Befragung. Anna wurde aufgefordert, die ihr vorgeworfenen Taten freiwillig zu gestehen. Nie führte die „gütliche“ Befragung zum erwünschten Ergebnis. Auch Anna gestand nicht – wie sollte sie auch? Sie war unschuldig. So wurde sie mit dem Knecht des Scharfrichters konfrontiert, der ihr alle Einzelheiten der Folterwerkzeuge vorstellte. Da auch dies kein Geständnis bewirkte, fing man sofort mit der „peinlichen“ Befragung an. Peinlich bedeutet, dass Pein, also Schmerzen zugefügt wurden. De facto begann nun die Folter, während derer man Fragen an Anna stellte.

Der erste Grad der Folter bestand im Hochziehen an der Strecke: Die Angeklagten wurden an den auf dem Rücken zusammengebundenen Händen über ein an der Decke oder einem Gestell befestigtes Rad in die Höhe gezogen.

Fünfundzwanzig Prozent der Angeklagten im Amt Steinbach gestanden jetzt bereits die ihnen vorgeworfenen Delikte. Anna jedoch blieb standhaft. Es bedurfte des zusätzlichen Anlegens der Beinschraube, um sie zum Geständnis bereit zu machen.

Bei hartnäckigeren Opfern wurden die Qualen gesteigert, indem man Gewichte an die Füße hängte oder ihnen ein „Kränzlein“ auf den Kopf setzte. Manche wurden auf einer Streckleiter aufgezogen.





*Die Strecke, der Folteraufzug. Die Opfer wurden an den Händen hinter dem Rücken gefesselt und in die Höhe gezogen. Mit Gewichten wurden die Schmerzen erhöht und Gelenke an Händen und Armen ausgerenkt.  
©Modell Wolfgang Riekenberg 2012, Foto Willi Daferner 2012.*

Blieben mehrere verschiedene Foltermethoden ergebnislos, wurde das Verhör unterbrochen und dem Beschuldigten „Bedenkzeit“ eingeräumt. Allein gelassen mit ihren Schmerzen, dürfte diese „Bedenkzeit“ bei vielen den letzten Widerstand gebrochen haben. Sie legten danach ihr Geständnis ab, ohne dass weitere Folter nötig gewesen wäre.

In keinem Fall des Amts Steinbach führte die Folter nicht zum gewünschten Ergebnis. Sämtliche 32 Angeklagten gestanden die ihnen zur Last gelegten Taten, alle wurden verurteilt und letztlich hingerichtet. In grauenvoller Weise bestätigte sich die entlarvende Kritik Friedrich Spees an der gängigen Folterpraxis. Der Jesuitenpater schrieb 1631 in einer anonymen Streitschrift<sup>6</sup>, dass die Folter die Hexen überhaupt erst schaffe, indem sie jeden Menschen dazu bringe, alles zu bezeugen – auch eine Hexe zu sein –, nur um die Qualen zu beenden.

Wichtig war, dass das Geständnis nicht unter der Folter gemacht wurde. Man hat Anna also das Beineisen abgenommen, und sie wurde von der Strecke befreit. Sitzend bekannte sie nun alle den Hexen stereotyp zur Last gelegten Straftaten: den Teufelsbund, die Teufelshochzeit, die Teilnahme an Hexentänzen. Ihr Hexenzeichen befand sich an der linken Seite. Nun sollte sie ihre Komplizen verraten: Neun Menschen fielen ihr ein. Inzwischen war die Nacht hereingebrochen, und man ließ bis zum nächsten Morgen von ihr ab.

Am anderen Tag wurde das Verhör fortgesetzt; Folter war nun nicht mehr nötig. Anna berichtete von weiteren Hexentänzen und wie sie bei diesen Tänzen Unwetter gekocht hatte, um die Ernte zu vernichten. Zu den Tänzen sei sie auf dem Rücken einer Katze geflogen. Sie „gestand“, wie sie Menschen und Vieh getötet habe. 22 Morde bekannte sie. Sie nannte weitere 46 Personen als Komplizen, darunter viele, die später verhaftet und verurteilt wurden.

Anna Habicht gab zu, andere Menschen zur Hexerei verführt zu haben, sogar ihre eigenen Kinder, Klaus Blödt und Anna Lutz. Beide wurden später ebenfalls verurteilt und hingerichtet. Am Ende bekannte sie, die Hexerei nie gebeichtet und Hostien den Schweinen oder Hunden zum Fraß vorgeworfen zu haben. Das Protokoll endet damit, dass Anna dem Beichtvater übergeben wurde, der sie auf den Tod vorbereiten sollte. Die Geständnisse ähneln sich in auffälliger Weise. Es ist davon auszugehen, dass den Beschuldigten Suggestivfragen gestellt wurden, die diese nur noch mit Ja oder Nein beantworten mussten. In allen Fällen umfasste das Geständnis stereotyp sämtliche im Baden-Badener Landrecht aufgeführten Hexenvergehen.

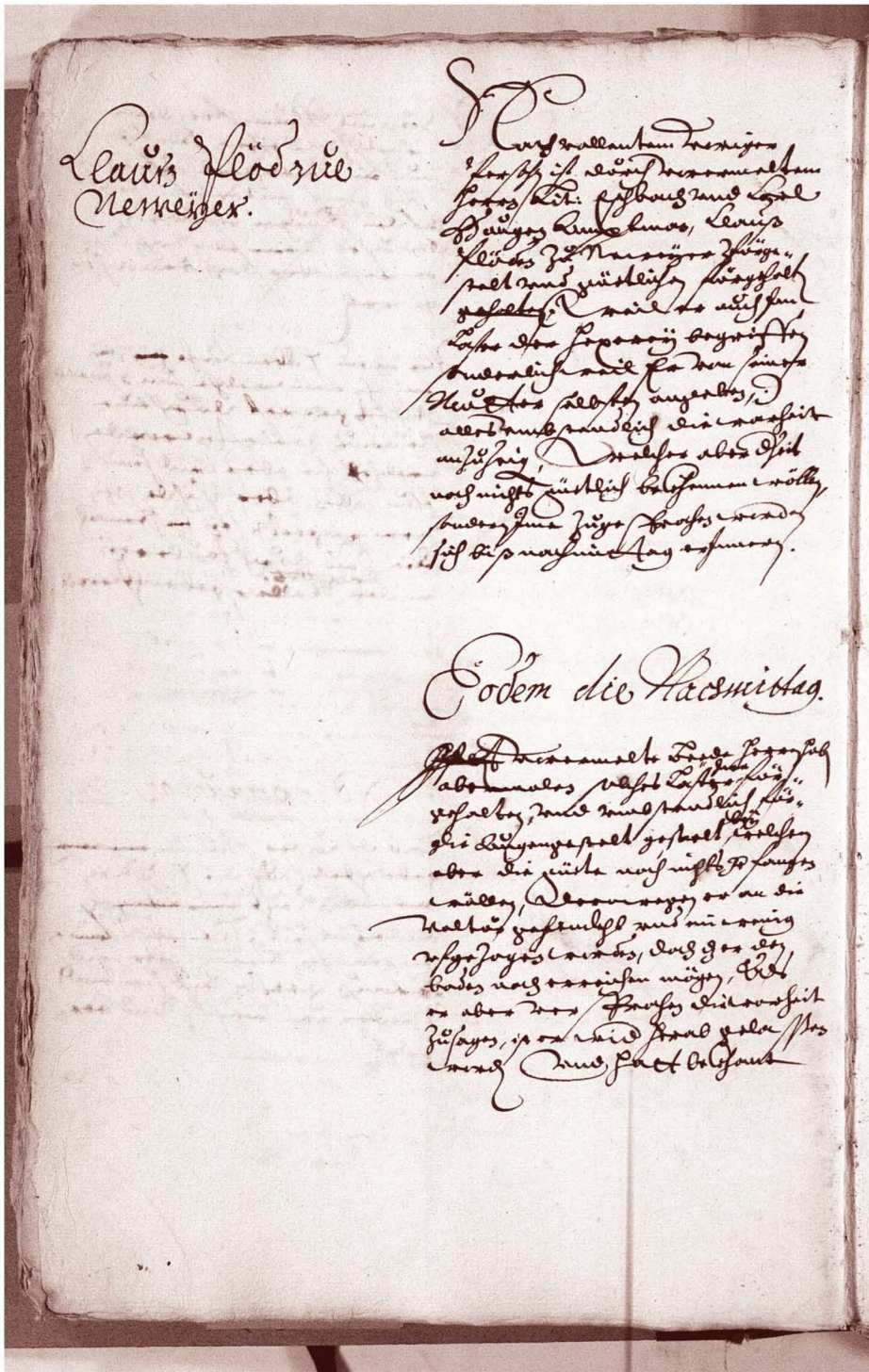
Was danach geschah, ist nur noch summarisch protokolliert. Nach dem Verhör dreier weiterer Personen erfolgte die „Besiebnung“, d. h. vor sieben Zeugen wurde die „Urgicht“, die summarische Aufzeichnung der Bekenntnisse, verlesen. Die Angeklagten sollten ihr Geständnis noch einmal – ohne Folter – bestätigen, und sie taten dies auch. Unter der Folter war ihr Lebensmut zusammengebrochen. Dann wurde der endliche Rechtstag festgelegt, der formale Abschluss des Verfahrens mit öffentlicher Verlesung von Geständnis und Urteil.

Das Verfahren endete mit der Hinrichtung, d. h. der Verbrennung auf dem Steinbacher Galgenbosch. Die Hinrichtungsstätte befand sich an der Alten Landstraße auf einer Anhöhe des Grünbachtals. Die Hinrichtungen selbst wurden nicht protokolliert, aber die „verbrannten Hexen“ sind immer wieder erwähnt. Ein Chronist der Jesuiten berichtete darüber.<sup>7</sup>



Wahrscheinlich hat sich die Hinrichtung so abgespielt: Die Verurteilten, nach der Folter sicherlich nicht mehr fähig selbst zu gehen, wurden auf Karren vom Oberen Stadttor zur Hinrichtungsstätte gefahren und dort auf Scheiterhaufen verbrannt. Möglicherweise hat man sie vor der Verbrennung erdrosselt oder enthauptet. Ihre Asche wurde in alle Winde zerstreut, um ihre Existenz vollkommen auszulöschen.

**Beispiel eines Protokolls: Klaus Blödt aus Neuweier<sup>8</sup>**



Original Protokoll 4, Seite 1. Generallandesarchiv Karlsruhe, Signatur 61/12641.

[25. Oktober 1628]

**Clauss Plöd zue Neweyer**

Nach vollentem voriger persohn<sup>9</sup> ist durch vorermeltem<sup>10</sup> herrn [licentiat] Eschbach und Carl Haugen, amptman, Clauß Plöden zu Neweyer zfüggestelt und gütlichen förgehalt[en] gehalten (weil er auch im laster der hexerey begriffen, sonderlich weil er von seiner mutter selbsten angeben [worden]) alles umbstendlich die warheit anzuzeig[en], welcher aber d[er]zeit noch nichts gütlich bekhennen wöllen, sondern ime zu gesprochen worden, sich biß nachmittag erinnern.

**Eodem die nachmittag**

~~Hatt~~ vorermelte beede herren hab[en] abermalen solches laster ime förgehalten und umbstendlich für die Augen gestelt gestelt, bei welchen aber die güete noch nichts v[er]fangen wöllen, derowegen er an die voltur<sup>11</sup> gehenckht und ein wenig ufgezogen worden, doch d[ass] er den boden noch erreichen mögen. Als er aber versprochen, die warheit zu sagen, ist er wid[er] herab gelassen word[en] und hatt bekhtant, d[ass] er vor zehen jahren mit einer kue im wald zu thun gehabt, auch solches nocheinmal ins werckh zu richten vorhabens gewest, sey aber davon vertriben word[en].

Weil er abermalen nichts bekhennen wöllen, ist er vorigergestalt wider auffgezogen und gleich wider herabgelassen ~~word[en]~~ und uf den stuel gesezt word[en]. Weil er aber noch nit die warheit nit anzeigen wöllen, ist er zum 3t[en] mahl auffgezogen, doch gleich wider herabgelassen word[en], und hat daruff bekhtant, daß ungevehr vor 6 jahren habe sein mutter inen zu einem tanz, damalen einer im Buchelberg ~~dasselben~~ gehalten worden, sey uf einem tier, ~~heraus~~ g wisse aber nit, waß für ein thier sey gewesen, hienaus gefaren, sey damalen ~~mit~~ wie andere uf [der] erden und uf den eichbeimen herumb geprungen, lustig und gueter ding gewest.

Volgents am anderen tag sey der böse feündt in gestalt einer weibspersohn, mit deren er zuvor ein Ehebruch begang[en] in seinem ~~hatts~~ reben zu ime khommen, und inen seines gefallens zue thun angereizt, welchem er einverwilliget, hernacher derselb sich zu erkennen geben, ~~und ime zu~~ mit anzeigen müse iz sein sein, alles, wass er bederff, wölle er ime gnug geb[en], sich mit leib und seel zu versprech[en] schreiben, welcher Gott und allen seinen heiligen abzusagen, sonst wölle er inen verreiss[en] und verzehren, welchem er aus groser forcht einverwilliget.

Darauff er ime ein mau[l]schell<sup>12</sup> geben, d[ass] ime die nasen geschweist<sup>13</sup>, der böse feündt sein pluet von ime genommen. Habe auch willens gehabt, ein hexenzeichen an den leib zu geben, wel-



ches aber sein mutter v[er]hindert, und sich ~~at~~ d[er] böse geist mit seinem blut be[g]nüg[en] lass[en].

In dreyen tagen hernach sey er aber mit seiner mutter uf einem unbekant[en] thier uf seinem ackher hinder des Küsten Hanßen hauß zusammen khomm[en], sein hochzeit gehalten, ein langer schwarzer mann habe sie zusamm[en] geben, haben ganz nichts, wed[er] zu essen noch zue trunckh[en] gehabt, sondern nur getanz[t].

Bey solcher hochzeit sey gewesen sein mutter, Michael Rodtfrizen witib, Peter Plöd witib. Jerg Maußharts tochter von Neweyer, Maria genant, Conrats Khett zu Affenthal, Michael Kellers fraw, Maria g[e]n[ann]t, Jerg Heinigs witib in der Schneckhenbach, ein witfraw in der Schneckh[en]bach, welche den Hanß Frizen, den Vogel-Müller, gehabt, Appoll genant, Andres Reinen witib, Wilhelm Steffani zu Baden, Hanß Jünglins witib, Hanß Steffan, des küffers schwiger, Jerg Ossers des wörths fraw zu Neweyer, Caspar Stöben witib. Hanß Weinbag, der wurzkhremer<sup>14</sup> zu Baden, Hanß Mosers tochter zue Müllenbach, die lengst Maria genant, Carl Weckh in der Schneckhenbach und sein schwester, die Oxenwürthin zu Baden, Michael Schmauderers witib zu Ne[weyer], Jacob Ferg, der Kremer Peter Steffani sey neben seinem brud[er] der fürnembst gewest. Wilhelm Ossers des krempen<sup>15</sup> fraw, Jacob Heüzman, des waldmeisters<sup>16</sup> fraw.

### Tänz

Diß jahr am frülings zeit sey er einem tanz, welcher im Scharenberg gehalten word[en], beygewont, dabey haben sie in einem grosen kupfferhaffen ein wetter gesotten, welchen haffen sie umbgeschütt und darauß ein groß schloßen wetter<sup>17</sup> und kelte werden, der meinung, alles erderig gewechs zuverherg[en]. Neben allen obigen personen sey noch dabey gewesen, die er erkhent habe, die alt cronenwörthin zue Bühl, Andres Martins, des mauerers, fraw alhie, Hanß Meyers, des taglehners, fraw.

Deßgleichen sey er auch zum andern mahl ~~im~~ beim Scharenberg umb St. Johanstag ~~herumb~~, bey einem tanz gewesen, und dabey ist ein wetter in einem haffen gesotten, d[as] eckherig<sup>18</sup> damit zu verderben, zum feyer hab er holz helffen trag[en]. D[as]jenige, waß im haffen ge-sotten word[en], haben sie hernach[er] uf den eichbeimmen hien und wid[er] außgossen, auch die eichlen mit reiß und besen ab den beimen gefegt.

Von solchen und zu solchen tänzen<sup>19</sup> umb Pffingsten herumb sie<sup>20</sup> er auch bey zweyen tänz[en] im Bichelberg, welche gleich drey wochen nacheinander geschehen, gewesen. Bey dem ersten sey ein wetter gesotten worden, welches aber nach irem willen nit abgangen, sonder nur ein großer kalter regen daraus worden.

Sonsten sey er noch bey etlichen tänz[en] gewest ~~bey~~. Von und zu disen und vorigen tanzen sey er zu zeiten uf einer kazen, zu zeiten uff ein[en] bockh ohne herner, welchen sein buel<sup>21</sup> jederzeit gebracht, ~~und sich~~ gefaren, derselb hat sich Anna genant.

### Menschenschädigung

Vor 1½ jaren sey er mit ~~Hanß~~ Michel Hertnagel im waldt[en] gewesen, ~~deme mit er~~ hernacher auch mit ime ins württs hauß gezert, und in werenden zech ime ein wenig von seinem teufflichen pulver, welches ime sein buel geb[en], auß neid in ein glaß mit wein gethan, umb willen er ime ein baum, ~~auß auß gefastem neid~~ welchen er selbsten gern gehabt, auß dem waldt gefört. Von solchem trunckh sey er gleich kranckh word[en], fast z ein jahr gserbt<sup>22</sup>, volgents sein leben geendet.

Gleichergestalt habe er vor 3 5 jaren ~~als~~ dem Jerg Maußhart, als sie beede miteinand[er] nacher ~~umb~~ Ulm<sup>23</sup> gang[en] und hernacher alda gezert<sup>24</sup>, mit einem trunckh, darin des vorigen pulvers gewest, vergeben<sup>25</sup>, davon er lang herumb gangen und gserbt, volgents sey ime der schlag dorzu khommen, d[ass] er also wie noch ein ~~armut~~ seelig[er] mann werd[en].

### Vormittag

den 26. octobr[is] a[nno] [etc.] 1628

hat vorermelten herr l[icentiat] Eschbach gedachten Clauß Plöden seiner gestrigen tags aussag wid[er] erinnert ~~worden~~ und weiters seine begangenschafft anzuzeig[en]. Welcher dan druff gütlichen wid[er] bekhant.

Hanß Steibern zu Neweyer habe er diß jars umb pffingsten ein jerrigs büebelin mit der hand in des teüffels nammen bey tag an die seiten griffen, davon es kranckh word[en], gserbt und gants in 14 tag[en] [ver]storb[en].

Vor St. Johannis tag sey ein pettler in seinem mutter hauß gelegen, ~~welchem~~ ~~deme~~ hab er seines pulvers in einer suppen zu essen geben, welcher davon gleich ~~gest~~ in 2 tag[en] gestorb[en].

Sonsten habe er auch seinem nachbarn einem willens gehabt, schaden zuzufiegen, deme er aber, weil sich [der]selb vleisig gesegnet<sup>26</sup>, nit zukhomm[en] khönnen.

### Viech schaden

<sup>27</sup>Zwey Kälber habe er ime selbsten, d[as] ein vor drey förtel jahren, und d[as] and[er] vor anderthalb jahren mit einem steckh[en] in teüffels nammen uber d[as] creüz geschlagen, davon ~~es ir~~ beede lamb worden und g bald gestorben. Item zu selbiger zeit habe er ime auch ein jerrige schwein solcher gestalt getödet.





Verbrennung auf dem Scheiterhaufen. Modell im Heimatmuseum Steinbach mit Namen der Opfer. Alle Opfer der Prozesse im Amt Steinbach wurden auf dem Scheiterhaufen verbrannt.  
 ©Modell von Wolfgang Riekenberg 2012, Foto Willi Daferner 2012.

**H[eilige] beicht un[d] communion**

*Habe er zwar seinem beichtvater einmahl gebeichtet, hab ime aber nit mehr geholffen werden, ohnangesehen ser der pater im Fremersperg, welch[er] der eltest noch v[or]handen ist, agnus dei<sup>28</sup> weywasser zu trinckh[en] geben, sonder ~~at~~zeit in etlich tag[en] hernach sein böser geist wid[er] zu ime khommen. Die h[eilige] hostien habe er etlich mahl in teüffels nammen empfangen und wid[er] heraus gethan, und hechlich verunert [etc.].*

**Freitag, den 27. octob[ris] [1]628**

*seind obbeschriben vier maleficanten<sup>29</sup> in beysein der herr[en] examinatores<sup>30</sup> besibnet<sup>31</sup> und alles obiges förgelesen worden und seindt diß die sibner: Hanß Ybach des Rahts, Matern Plöd, Jacob Steffa, Marx Bilger, Jacob Plöd ... d[er] schulmeister, Jerg Regnoldt und seindt alles bestendig verplib[en]. Und daruff der rechtstag<sup>32</sup>, den 31. dito angestellt.*

**Die Protokolle – Zeugnis des Alltags**

Die Protokolle sind auch eine wichtige Quelle für die Alltagsgeschichte. Die von den Gefolterten geschilderten Ereignisse, etwa Hexensabbat, Besenritt und Morde, haben selbstverständlich nie stattgefunden. Doch neben vielen unter der Folter erzwungenen falschen Aussagen enthalten die Protokolle manche authentische Beschreibung des damaligen Alltags. So erfahren wir beispielsweise, dass die Kaufmannsfrau Barbara Ferg das Geschäft ihres Mannes nach dessen Tod selbstständig weiterführte. Anschaulich schildert sie, wie sie per Pferd und Schiff nach Straßburg reiste, um dort Kraut für ihren Laden einzukaufen, und vermittelt uns damit ein Bild über die damaligen Reisewege.

Straßburg war nicht nur das Handels-, sondern auch kulturelles Zentrum der Region. Im Verhör des Hans Heunz wird berichtet, dass er in Straßburg zur Schule gegangen war. In Baden gab es seinerzeit keine höhere Schule, sodass Eltern, die auf eine gute Bildung ihrer Kinder bedacht waren, diese an ausländische Schulen schickten. Bezeichnend ist allerdings, dass Hans Heunz seine Schulzeit im Prozess angelastet wurde: anstatt Lesen und Schreiben habe er nämlich in Straßburg die Hexerei erlernt. Wohlgemerkt: Straßburg war evangelisch und deshalb eine Ausbildung dort offenbar verdächtig.

Wenn die Einwohner des Steinbacher Amts in Seelennöten waren, fanden sie bei den Mönchen des Klosters Fremersberg Trost und verständigen Zuspruch. Zwei der Angeklagten geben an, ihren Teufelspakt einem der Brüder gebeichtet und vorüber-





*Originalprotokolle.  
Dagmar Rumpf und  
Wolfgang Riekenberg  
drapieren die Original-  
protokolle für die  
Ausstellung im  
Heimatmuseum  
Steinbach.  
©Foto Willi Daferner  
2012.*

gehend Linderung in ihrer Not erhalten zu haben. Das kleine Franziskanerkloster am nördlichen Rand des Amtsbezirks hatte wichtige Funktionen in der Seelsorge der umliegenden Gemeinden.

Die vielen zugegebenen Kindsmorde werfen ein Licht auf die damalige hohe Kindersterblichkeit, denn die Todesfälle an sich waren sicherlich eine Tatsache – wenn sie auch natürlich nicht durch die Hand von Hexen geschehen sind. Die angeblichen Viehtötungen werden oft durch besondere Situationen erklärt, etwa, dass die Sau des Nachbarn – die offenbar unbeaufsichtigt durch die Gassen streunte – das Obst im Garten auffraß. Mit etwas Phantasie kann man sich leicht ausmalen, wie eng in den ländlich geprägten Gemeinden des Amtsbezirks Mensch und Vieh zusammenlebten.

Es sind solche kleinen, eher beiläufig geschilderten oder oft zwischen den Zeilen zu lesenden Episoden, die wie Momentaufnahmen Szenen des Alltags vor 400 Jahren beleuchten. In der Zusammenschau ermöglichen sie umfassendere Einblicke in die Lebenswirklichkeit der damaligen Menschen.

### **Die Protokolle als Quelle für Familien- und Gewannnamensforschung**

Auch für die Familienforschung stellen die Protokolle eine reichhaltige Quelle dar, insbesondere da sich sonstige familien-geschichtliche Unterlagen, insbesondere die Kirchenbücher,

durch Kriegsverluste nicht erhalten haben. Ein Index zu den Protokollen listet über eintausend Namen auf, oft sind die Familienbeziehungen genannt, nicht selten auch der Beruf. Interessant ist, dass viele der Familiennamen auch heute noch in den entsprechenden Gemeinden weit verbreitet sind: Blödt, Kistner und Himmel in Neuweier, Oser, Seiler, Fritz und Hettler in Steinbach, Mast, Knopf und Ziegler in Varnhalt, Rauch, Zoller, Regenold und Drapp in Sinzheim, Falk in Lichtental usw.

Zahlreiche der genannten Schauplätze sind noch heute unter denselben Namen bekannte Gewanne und Fluren. Immer wieder wird beispielsweise der Scharenberg als Ort der Hexentänze und Teufelshochzeiten genannt. Auch für die Gewinn- und Flurnamenforschung bieten die Protokolle reichlich Information.

### **Vor- und Fehlteile**

Viele weit verbreitete Missverständnisse über die Hexenverfolgung lassen sich z.T. am Beispiel Steinbachs widerlegen. Die Verfolgungen wurden nicht von der katholischen Inquisition durchgeführt, sondern es waren staatliche Stellen, die die Prozesse betrieben. Sie fanden nicht im finsternen Mittelalter, sondern in der aufgeklärten Neuzeit statt.

Es waren nicht nur Frauen betroffen, sondern ein Drittel der Opfer war männlich. Die Opfer kamen aus allen gesellschaftlichen Schichten; sieben der 32 in Steinbach Angeklagten gehörten als Kaufleute oder Mitglieder der Gemeindeverwaltung der Oberschicht an, andererseits war mit Jakob Heinig auch ein Musikant betroffen. Die weit verbreitete Meinung, dass in erster Linie Außenseiter zu Opfern wurden, stimmt nicht, auch lässt sich keine besonders starke Verfolgung heilkundiger Frauen oder von Hebammen nachweisen, um – wie gelegentlich argumentiert wird – deren heilkräftiges Wissen zu vernichten.

Ebenso ist das Vorurteil falsch, es habe nur in katholischen Regionen Hexenprozesse gegeben. Auch in evangelischen Ländern tobte der Hexenwahn. Genannt sei beispielsweise das lutherische Herzogtum Sachsen-Coburg, wo unter der Regierung Herzog Johann Casimirs (1572–1633) mindestens 178 Personen als Hexen verfolgt wurden. Selbst der Reformator Martin Luther rief dazu auf, die Hexen zu bekämpfen. Gleichwohl ist festzustellen, dass die Hexenverfolgung in der evangelischen Markgrafschaft Baden-Durlach ganz gering war.



## Das Ende der Hexenprozesse in der Markgrafschaft Baden-Baden

Nach sechs Jahren Dauer verebbte die Prozesswelle in der Markgrafschaft Baden-Baden im Oktober 1631.<sup>33</sup> Für dieses letzte Jahr der Verfolgungen berichten die Hofratsprotokolle noch von drei Personen aus dem Amt Steinbach, die unter dem Verdacht der Hexerei standen. Über ihr Schicksal ist nichts Näheres bekannt, weil die Protokolle der Hexenprozesse im Amt Steinbach 1630 enden.

Denkbar ist, dass die Hexenrichter ihre Arbeit als erledigt betrachteten, nachdem sie systematisch alle Ämter von Nord nach Süd von Hexen „gesäubert“ hatten. Ein anderer Grund dürfte in den politischen Ereignissen liegen. 1630 griffen die Schweden auf Seiten der Protestanten in den Dreißigjährigen Krieg ein und zogen in einem beispiellosen Feldzug Richtung Süden. Im Frühjahr 1632 nahmen sie die Markgrafschaft Baden-Baden ein und vertrieben Markgraf Wilhelm. Zwar konnte Wilhelm nach dem Sieg der Kaiserlichen über die Schweden bei Nördlingen 1634 die Herrschaft wiedererlangen, zu einer vergleichbaren Welle an Hexenverfolgungen kam es jetzt aber nicht mehr.

### Anmerkungen

- 1 Generallandesarchiv Karlsruhe: Signatur 61/12641, veröffentlicht in: Historischer Verein Yburg e.V. (Hrsg): Hexenprotokolle 1628–1630 im Amt Steinbach, bearbeitet von Willi Daferner und Dagmar Rumpf, Ettlingen 2011.
- 2 Martin Burkart: Hexen und Hexenprozesse in Baden, Durmersheim 2009, 64.
- 3 Vgl. besonders Martin Burkart: Hexen und Hexenprozesse in Baden, Durmersheim 2009, 60f.
- 4 Maternus Espach Schirimengensis dioecesis. Visontinae. Hermann Mayer: Die Matrikel der Universität Freiburg, Freiburg 1907, 764.
- 5 Clausdieter Schott: Rat und Spruch der Juristenfakultät Freiburg i.Br., Freiburg 1965, hier besonders ab 226.
- 6 [Friedrich Spee:] *Cautio Criminalis Seu De Processibus Contra Sagas Liber*, Rinteln 1631.
- 7 Siehe Augustin Kast: *Mittelbadische Chronik*, Bühl 1934, 18
- 8 Die Transkription entspricht genau der handschriftlichen Vorlage. Ergänzungen der Autoren sind in eckige Klammern gesetzt.
- 9 Nach Beendigung des Verhörs der Anna Meyer.
- 10 oben genannten.
- 11 Folterinstrument, hier: Strecke.
- 12 Ohrfeige.
- 13 geblutet.
- 14 Gewürzhändler.
- 15 Kaufmann.
- 16 Der Waldmeister ist neben dem Bürgermeister der wichtigste Gemeindebeamte. Er verwaltet die gesamte Allmende.

- 17 Hagelschlag.
- 18 Bucheckern, wichtig in der Schweinemast.
- 19 wahrscheinlich versehentlich unter- statt durchgestrichen.
- 20 gemeint: sei.
- 21 Buhle: Liebhaber.
- 22 leidend gewesen.
- 23 Ulm bei Renchen in der Ortenau.
- 24 eingekehrt.
- 25 vergiftet.
- 26 weil er viel in die Kirche gegangen ist.
- 27 Abschnitt von acht Zeilen ist durchgestrichen.
- 28 Lamm Gottes.
- 29 Anna Habicht aus Neuweier, Anna Knopf aus Varnhalt, Anna Meyer aus Steinbach und Klaus Blödt aus Neuweier.
- 30 Richter.
- 31 Besiebnung: Vor sieben Zeugen wird die Urgicht, die summarische Aufzeichnung des Geständnisses, verlesen, die Angeklagten sollen allem ohne Folter zustimmen.
- 32 Rechtstag: formaler Abschluss des Verfahrens mit öffentlicher Verlesung von Geständnis und Urteil.
- 33 Martin Burkart: Hexen und Hexenprozesse in Baden, Durmersheim 2009, 388.